S 1 U 7268/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Ein Vertriebener der 1988 in Rumänien einen unter das des FRG anfallenden Arbeitsunfall erlitten hat, 1989 nach Deutschland übersiedelt und erst nach dem 1.1.1997 den Unfall angezeigt hat, ist erst ab 1.1.1997 zu entschädigen.
Normenkette	SGB VII §§ 72, 214 Abs. 3; RVO § 1546

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 U 7268/99
Datum	19.12.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 U 1931/02
Datum	23.01.2003

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 19. Dezember 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist der Beginn der dem KlÃ¤ger zustehenden Verletztenrente streitig.

Der 1958 geborene KlÃ¤ger ist Inhaber eines Vertriebenenausweises "B". Er kam am 1989 aus R. in die Bundesrepublik Deutschland. In R. hatte er 1988 einen Unfall,

bei dem ihm eine Ã¤tzende FlÃ¼ssigkeit ins Gesicht spritzte. Dabei zog er sich Augenverlet-zungen zu. 1997 ging bei der SÃ¼ddeutschen Metall-Berufsgenossenschaft der augen-Ã¤rztliche Befundbericht der UniversitÃ¤tsklinik T. von 1997 ein, in dem eine Endothel-dystrophie bei Zustand nach SÃ¤ureverÃ¤tzung 1988 beschrieben wurde. Im MÃ¤rz 1997 sei am rechten Auge eine perforierende Hornhauttransplantation durchgefÃ¼hrt worden. Nachdem der KlÃ¤ger auf telefonische Nachfrage mitgeteilt hatte, er habe den Unfall in R. bei einer Firma erlitten, in der SonnenblumenÃ¶l hergestellt worden sei, wurde der Befundbericht an die Beklagte weitergeleitet, wo er 1997 einging. Im Verlauf der von der Beklagten durchgefÃ¼hrten Ermittlungen gab der KlÃ¤ger an, dass er in R. nie einen Ren-tenantrag gestellt habe. Er sei sogar gezwungen worden, eine ErklÃ¤rung zu unter-schreiben, wonach es sich bei dem Unfall nicht um einen Arbeitsunfall, sondern um ei-nen privaten Unfall gehandelt habe. Nach AnhÃ¶rung verschiedener Zeugen und der Einholung des Gutachtens 1999 bei dem Augenarzt Prof. Dr. D. bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 10.6.1999 wegen der Folgen seines Versicherungsfalles vom 12.11.1988 in R. ab 1.6.1997 Rente auf unbestimmte Zeit nach einer Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) von 25 v.H. in HÃ¶he von zunÃ¤chst 347,78 DM monatlich ab 1.6.1997, (358,30 DM ab 1.7.1999). Leistungen vor dem 1.6.1997 seien ausgeschlos-sen, weil die Beklagte erstmals im Juni 1997 von dem Unfallereignis Kenntnis erhalten habe.

Dagegen erhob der KlÃ¤ger am 7.7.1997 Widerspruch. Er bestreite, dass die Beklagte erst im Juni 1997 von dem Unfallereignis Kenntnis erhalten habe. Abgesehen davon sei nach Â§ 72 des Siebten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB VII) die Rente ab dem Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik zu leisten. Â§ 72 SGB VII finde hier Anwen-dung, obwohl der Versicherungsfall bereits 1988 eingetreten sei. Gem. Â§ 214 Abs. 3 SGB VII seien die Vorschriften des SGB VII Ã¼ber Renten auch fÃ¼r VersicherungsfÃ¤lle anzuwenden, die vor dem Tag des Inkrafttretens des SGB VII eingetreten seien, wenn diese Leistungen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erstmals festzusetzen seien. Die Beklagte habe die Leistung erstmals mit Bescheid vom 10.6.1999 festgesetzt, sodass die Vorschriften des SGB VII anzuwenden seien. Nachdem er sich zunÃ¤chst auch ge-gen die HÃ¶he der MdE gewandt hatte, erklÃ¤rte er mit Schreiben vom 25.10.1999, dass er derzeit mit der MdE von 25 v.H. einverstanden sei. Er behalte sich jedoch bei even-tuellen zukÃ¼nftigen Verschlechterungen weitere Einwendungen zur HÃ¶he vor.

Mit Widerspruchsbescheid vom 24.11.1999 half die Beklagte dem Widerspruch insoweit ab, als sie den Rentenbeginn auf den 1.1.1997 festsetzte. Im Ã¼brigen wies sie den Wi-derspruch zurÃ¼ck. Sie begrÃ¼ndete dies damit, dass bei AltfÃ¤llen, bei denen der Versi-cherungsfall vor dem 1.1.1995 eingetreten sei, bei Anmeldung des Leistungsanspruchs nach dem 31.12.1996 Leistungen ab dem 1.1.1997 zu zahlen seien. Leistungen fÃ¼r die Zeit davor seien ausgeschlossen, da der KlÃ¤ger zeitnah zu seiner Einreise im Dezem-ber 1989 keinen Antrag gestellt habe und die gesetzliche Unfallversicherung erstmals im Juni 1997 Kenntnis von dem Unfall in R. erhalten habe.

Dagegen erhob der KlÃ¤ger am 14.12.1999 Klage vor dem Sozialgericht Stuttgart (SG). Er bestreite nach wie vor, dass die Beklagte erst so spÃ¤t Kenntnis von dem

Unfall erhal-ten habe. Im Ãbrigen sei die Rechtsauffassung der Beklagten falsch. Nach den hier an-zuwendenden Vorschriften des SGB VII sei die Rente ab dem Zeitpunkt seiner Einreise in die Bundesrepublik zu zahlen.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem SG erhob die Beklagte hilfsweise die Einrede der VerjÃ¤hrung. Mit Urteil vom 19.12.2001 wies das SG die Klage ab. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte es aus, dass eine Rentenzahlung fÃ¼r die Zeit vor dem 1.1.1997 auf Grund des zwischenzeitlich auÃer Kraft getretenen Â§ 1546 Abs â¦ 1 Satz 1 der Reichsversiche-rungsordnung (RVO) ausgeschlossen sei. Diese bis 31.12.1996 gÃ¼ltige Vorschrift habe bestimmt, dass dann, wenn eine UnfallentschÃ¤digung nicht von Amts wegen festgestellt werde, der Unfall spÃ¤testens zwei Jahre nach dem Unfall bei dem VersicherungstrÃ¤ger anzumelden sei. Werde der Unfall spÃ¤ter gemeldet, seien Leistungen erst ab dem Ers-ten des Antragsmonats zu erbringen, es sei denn, dass die verspÃ¤tete Anmeldung durch VerhÃ¤ltnisse begrÃ¼ndet sei, die auÃerhalb des Willens des Antragstellers lagen. Der Beklagten sei der Unfall erst im Jahre 1997, also mehr als zwei Jahre nach dem Unfall, bekannt geworden. Damit sei ein Leistungsausschluss eingetreten, der durch Â§ 72 SGB VII nicht behoben werde. Diese Vorschrift solle keine Bevorzugung gegen-Ã¼ber frÃ¼herem Recht bewirken.

Gegen das am 23.5.2002 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger am 4.6.2002 Berufung einge-legt. Â§ 1546 RVO finde keine Anwendung. Die Beklagte verkenne, dass die Rente des KlÃ¤gers vor Inkrafttreten des SGB VII noch nicht festgesetzt worden sei. FÃ¼r die erst-mals mit Bescheid vom 10.6.1999 vorgenommene Festsetzung gelte somit nach dem Willen des Gesetzgebers das neue Recht des SGB VII. Selbst wenn jedoch Â§ 1546 RVO Anwendung fÃ¤nde, sei zu berÃ¼cksichtigen, dass die verspÃ¤tete Anmeldung durch VerhÃ¤ltnisse begrÃ¼ndet sei, die auÃerhalb seines Willens gelegen hÃ¤tten. Die BehÃ¶rden in R. hÃ¤tten den Unfall nicht als Arbeitsunfall anerkannt. Er sei deshalb davon ausge-gangen, dass ihm keine AnsprÃ¼che mehr gegen die deutsche Berufsgenossenschaft zustÃ¼nden. Im Ãbrigen bestreite er nach wie vor, dass die Beklagte erst so spÃ¤t Kennt-nis von dem Unfall erlangt habe. Zum Beweis hierfÃ¼r sei vor dem SG die Beiziehung der Beklagtenakten angeboten worden. Das SG habe hierzu keine AusfÃ¼hrungen gemacht.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 19. Dezember 2001 aufzuhe-ben und den Bescheid der Beklagten vom 10. Juli 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. November 1999 abzuÃ¤ndern und die Beklagte zu verurteilen, ihm ab 05. Dezember 1989 Rente zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hÃ¤lt die angefochtene Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

Die Beteiligten haben sich Ã¼bereinstimmend mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Akten des SG und des Senats Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des KlÃ¤gers, Ã¼ber die der Senat mit dem EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten gem. Â§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entschieden hat, ist zulÃ¤ssig. BerufungsausschlieÃ□ungs-grÃ¼nde nach Â§ 144 SGG liegen nicht vor.

Die Berufung ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Das Urteil des SG und die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind nicht zu beanstanden. Die Beklagte hat es zu Recht abge-lehnt, dem KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit vor dem 1.1.1997 Rente zu gewÃ¤hren.

Der Rentenbeginn richtet sich beim KlÃ¤ger noch nach Â§ 1546 Abs. 1 Satz 1 RVO. Diese Vorschrift ist mit Wirkung vom 1. Januar 1997 ersatzlos aufgehoben worden (vgl. Art. 35 Nr. 1 und Art. 36 Satz 1 des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes (UVEG) vom 7. August 1996 (BGBl. I 1254)). Die Vorschrift bestimmte, dass dann, wenn die Unfall-entschÃ¤digung nicht von Amts wegen festgestellt wurde, der Anspruch spÃ¤testens zwei Jahre nach dem Unfall bei dem VersicherungstrÃ¤ger anzumelden war; wurde der An-spruch spÃ¤ter angemeldet, so begannen die Leistungen mit dem Ersten des Antrags-monats, es sei denn, dass die verspÃ¤tete Anmeldung durch VerhÃ¤ltnisse begrÃ¼ndet war, die auÃ□erhalb des Willens des Antragstellers lagen. Â§ 1546 Abs. 1 Satz 1 RVO ist auf den Rentenanspruch des KlÃ¤gers gemÃ¤Ã□ Â§ 212 SGB VII noch anzuwenden, weil der Versicherungsfall vor dem Inkrafttreten des SGB VII (1. Januar 1997) eingetreten ist und die Vorschriften des SGB VII, die dem Â§ 212 SGB VII folgen, insbesondere Â§ 214 SGB VII, nichts anderes bestimmen.

Nach Â§ 214 Abs. 3 Satz 1 SGB VII gelten die Vorschriften Ã¼ber Renten, Beihilfen, Ab-findungen und Mehrleistungen auch fÃ¼r VersicherungsfÃ¤lle, die vor dem Tag des Inkraft-tretens des SGB VII eingetreten sind, wenn diese Leistungen nach dem Inkrafttreten des SGB VII erstmals festzusetzen sind. Eine hierunter fallende Vorschrift Ã¼ber Renten ist Â§ 72 Abs. 1 SGB VII, wonach Renten an Versicherte von dem Tag an gezahlt wer-den, der auf den Tag folgt, an dem der Versicherungsfall eingetreten ist, wenn kein An-spruch auf Verletztengeld entstanden ist. WÃ¤re diese Vorschrift auf die Verletztenrente des KlÃ¤gers anwendbar, wÃ¼rde seine Rente am Tag der Einreise in die Bundesrepublik, also am 5.12.1989 beginnen, da der KlÃ¤ger zu diesem Zeitpunkt wegen der Folgen des Arbeitsunfalls bereits wieder arbeitsfÃ¤hig war und die MdE mindestens 20 v.H. betrug (vgl. Â§ 56 Abs. 1 SGB VII; zum alten Recht Â§ 581 Abs. 1 und 2 RVO).

Â§ 72 Abs. 1 SGB VII ist jedoch hier nicht anwendbar, weil die Rente des KlÃ¤gers im Sinne des Â§ 214 Abs. 3 Satz 1 SGB VII vor dem Inkrafttreten des SGB VII erstmals

festzusetzen war.

Nach der in der Kommentarliteratur â□□ soweit ersichtlich einhellig â□□ vertretenen Auffas-sung sind im Sinne des Â§ 214 Abs. 3 Satz 1 SGB VII Leistungen "erstmals festzuset-zen", wenn die materiellen Voraussetzungen fÃ¼r den Leistungsbezug erfÃ¼llt sind, auch wenn die tatsÃ¤chliche Festsetzung erst spÃ¤ter erfolgt (Krasney in Brackmann, SGB VII, Â§ 214 RdNr. 7; Graeff in Hauck, SGB VII, Â§ 214 RdNr. 7; Bereiter-Hahn/Mehrtens, Ge-setzliche Unfallversicherung, 5. Aufl., Â§ 214 SGB VII RdNr. 13.2; Schmitt, SGB VII, Â§ 214 RdNr. 11; Ricke in Kasseler Kommentar, Â§ 214 SGB VII, RdNr. 10; Dahm in Lau-terbach, Unfallversicherung â□□ SGB VII, Â§ 214 Rdnr. 10; Kunze in LPK â□□ SGB VII, Â§ 214 Rdnr. 6). DarÃ¼ber hinaus wird die Formulierung "erstmals festzusetzen sind" in dem Sinne verstanden, dass es auf den Zeitpunkt ankommt, in dem der jeweilige Leistungs-anspruch entstanden und fÃ¤llig geworden ist (Ricke in Kasseler Kommentar, Â§ 214 SGB VII, aaO). Diese im wesentlichen Ã¼bereinstimmenden Auffassungen werden damit begrÃ¼ndet, die Anwendung des neuen Rechts dÃ¼rfe nicht von den ZufÃ¤lligkeiten der Verfahrensdauer abhÃ¤ngen (Graeff, aaO, RdNrn. 5, 7; Bereiter-Hahn/Mehrtens, aaO,; Schmitt, aaO, RdNr. 11; Ricke, aaO, Rdnrn. 5, 9 u. 10; Dahm, aaO; Kunze aaO), was Manipulationen ermÃ¶gliche (Ricke aaO, RdNr. 10, Schmitt aaO,). Nach dieser Auffassung wÃ¤re Â§ 1546 Abs. 1 Satz 1 RVO hier schon deshalb anzuwenden und die Anwendung des Â§ 72 SGB VII ausgeschlossen, weil der Anspruch des KlÃ¤gers auf Verletztenrente vor Inkraft-treten des SGB VII entstanden ist (in diesem Sinne auch die Entscheidungen des LSG Berlin vom 2.11.1999 â□□ L 2 U 91/98 â□□ und des LSG Mecklenburg-Vorpommern vom 28.6.2000- L 5 U 144/99). Ab dem Zeitpunkt der Ã□bersiedlung in die Bundesrepublik hatte der KlÃ¤ger aufgrund des in R. erlittenen Arbeitsunfalles nÃ¤mlich Anspruch auf Zahlung einer Verletztenrente nach Â§ 581 Abs. 1 und 2 RVO (vgl. Â§Â§ 5, 7, 12 Abs. 1 FRG).

FÃ¼r die Auffassung des KlÃ¤gers, wonach die in Â§ 214 Abs. 3 Satz 1 SGB VII enthaltene Formulierung "erstmals festzusetzen sind" so zu verstehen ist, dass damit der Zeitpunkt der Erteilung des Verwaltungsaktes Ã¼ber die erstmalige Festsetzung der Leistung ge-meint ist, spricht nach der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 20.2.2001 â□□ B 2 U 1/00 R â□□ (Revisionsentscheidung zu LSG Berlin vom 2.11.1999) die BegrÃ¼ndung des Gesetzgebers zu Art. 1 Â§ 219 Abs. 3 des Entwurfs eines UVEG (dem jetzigen Â§ 214 Abs. 3 Satz 1 SGB VII). Danach solle die Neuregelung Ã¼ber Renten (ein-schlieÃ□lich der Renten als vorlÃ¤ufige EntschÃ¤digung), Beihilfen, Abfindungen und Mehr-leistungen fÃ¼r alte VersicherungsfÃ¤lle dann gelten, wenn diese Leistungen erst nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften festgesetzt werden, weil andernfalls abgeschlos-sene Sachverhalte erneut Ã¼berprÃ¼ft werden mÃ¼ssten. Weiterhin spreche das in Â§ 214 Abs. 3 Satz 1 SGB VII enthaltene Nebeneinander von Pflichtleistungen (Renten nach den Â§Â§ 56 bis 70 SGB VII, Beihilfen nach Â§ 71 Abs. 1 bis 3 SGB VII sowie Abfindungen bei Wiederheirat nach Â§ 80 SGB VII) und Ermessensleistungen (Beihilfen nach Â§ 71 Abs. 4 SGB VII, Abfindungen nach den Â§Â§ 75, 76 und 78 SGB VII sowie in der Regel Mehrleistungen nach Â§ 94 SGB VII) fÃ¼r diese Auffassung, weil bei den Pflichtleistungen der Anspruch mit ErfÃ¼llung ihrer normativen Voraussetzungen (Â§ 40 Abs. 1 des Ersten Buches des

Sozialgesetzbuchs (SGB I)), bei Ermessensleistungen â□□ sofern nichts Be-sonderes bestimmt sei â□□ mit der Bekanntgabe der Entscheidung Ã¼ber sie entstehe (Â§ 40 Abs. 2 SGB I) und nicht erkennbar sei, inwiefern die beiden Anspruchsarten bei der Frage, welches Recht anzuwenden ist, grundlegend unterschiedlich zu behandeln sei-en.

Welcher Auffassung der Vorzug zu geben ist, hat das BSG in dem genannten Urteil al-lerdings nicht entschieden, weil die Beklagte im betreffenden Verfahren vor Inkrafttreten des SGB VII bereits einen den Rentenanspruch ablehnenden Bescheid erlassen hatte und der Begriff der erstmaligen Festsetzung nach Auffassung des BSG selbst dann, wenn man der Auffassung des KlÃ¤gers folgt, nur so ausgelegt werden kann, dass es auf die erste tatsÃ¤chliche Verwaltungsentscheidung Ã¼ber die Leistung durch Bescheid an-kommt, unabhÃ¤ngig davon, ob darin die Leistung antragsgemÃ¤Ã□ zugesprochen oder ganz oder teilweise abgelehnt wird, und unabhÃ¤ngig davon, ob und wann dieser Be-scheid bindend oder ganz oder teilweise zurÃ¼ckgenommen oder aufgehoben wird.

Seine Auffassung hat das BSG damit begrÃ¼ndet, dass der wesentliche Zweck einer Ã□-bergangsvorschrift â□□ wie der des Â§ 214 Abs. 3 Satz 1 SGB VII und der Ã¼brigen Ã□ber-gangsvorschriften des SGB VII (Â§Â§ 212 bis 220) â□□ darin liege, dass in allen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, in denen Ã¼ber die in diesen Vorschriften genannten Leistungen oder Leistungsvoraussetzungen zu entscheiden sei, unabhÃ¤ngig von ihrem Ausgang Rechtssicherheit Ã¼ber das anzuwendende Recht bestehe. So mÃ¼sse vom ersten Tage des Inkrafttretens neuer Vorschriften namentlich bei "AltfÃ¤llen" Klarheit darÃ¼ber beste-hen, ob noch das alte oder bereits das neue Recht anzuwenden sei. Mit dem Zweck der Ã□bergangsvorschrift des Â§ 214 Abs. 3 Satz 1 SGB VII wÃ¤re es auch nicht vereinbar, wenn sich erst lange Zeit nach Inkrafttreten des SGB VII herausstellte, welches Recht unmittelbar nach dem Inkrafttreten hÃ¤tte angewendet werden mÃ¼ssen. Eine Auslegung, die unabhÃ¤ngig von Bindungswirkung oder Rechtskraft auf die erste (positive oder ne-gative) Verwaltungsentscheidung abstelle, stelle vom ersten Tag des Inkrafttretens des SGB VII an sicher, welches Recht anzuwenden ist.

Im Hinblick auf diese AusfÃ¼hrungen des BSG hat das LSG Nordrhein-Westfalen mit Ur-teil vom 22.3.2002 â□□ L 17 U 105/01 â□□ entschieden, dass die Formulierung "erstmals fest-zusetzen ist" so zu verstehen sei, dass damit der Zeitpunkt der Erteilung des Verwal-tungsaktes Ã¼ber die erstmalige Festsetzung der Leistung gemeint sei, jedenfalls dann, wenn der Antrag auf die Leistung erst nach dem 1.1.1997 (Inkrafttreten des SGB VII) gestellt worden sei. In diesen FÃ¤llen greife das Argument, die Anwendung des neuen Rechts dÃ¼rfe nicht von ZufÃ¤lligkeiten der Verfahrensdauer abhÃ¤ngen, gerade nicht ein. Auch lasse sich nur so sicherstellen, dass vom ersten Tag des Inkrafttretens der neuen Vorschriften an Klarheit darÃ¼ber bestehe, ob das alte oder das neue Recht anzuwenden sei. WÃ¼rde auf die Entstehung des Leistungsanspruchs abgestellt, stelle sich eventuell erst lange Zeit nach Inkrafttreten des SGB VII heraus, welches Recht unmittelbar nach dem Inkrafttreten hÃ¤tte angewandt werden mÃ¼ssen. Denn ob und gegebenenfalls seit wann die materiellen Voraussetzungen fÃ¼r den Leistungsbezug erfÃ¼llt seien, lasse sich oft erst nach langwierigen und zeitaufwÃ¤ndigen Ermittlungen, die unter

UmstÃ¤nden mehrere Jahre in Anspruch nehmen kÃ¶nnten, klÃ¤ren.

Diese Argumentation Ã¼berzeugt nicht. Nach Auffassung des Senats ist der Zeitpunkt der Antragstellung kein geeignetes Kriterium fÃ¼r die Frage, ob altes oder neues Recht anzuwenden ist. Es ist kein sachlicher Grund dafÃ¼r ersichtlich, einen Versicherten, der den Leistungsantrag nach dem 31.12.1996 gestellt hat, fÃ¼r einen zurÃ¼ckliegenden strei-tigen Zeitraum besser zu stellen als einen Versicherten, der den Antrag bereits vorher gestellt hat. Bei einer frÃ¼heren Antragstellung wÃ¤re im Falle des Vorliegens der Tatbe-standsmerkmale des Â§ 1546 Abs. 1 RVO ein Rentenbeginn erst zum Ersten des An-tragsmonats mÃ¶glich. Ebenso wenig nachvollziehbar ist, warum die Ausschlussregelung des Â§ 1546 Abs. 1 RVO greifen sollte, wenn der zustÃ¤ndige VersicherungstrÃ¤ger vor dem Inkrafttreten des SGB VII bereits eine -positive oder negative- Entscheidung Ã¼ber den Rentenanspruch getroffen hat, nicht aber, wenn eine solche Entscheidung erstmals nach Inkrafttreten ergeht. Die Regelungen in Â§Â§ 212, 214 Abs. 3 SGB VII lassen nicht erkennen, dass durch die Ãbergangsvorschriften ein auf Grund des frÃ¼her geltenden Rechts bereits eingetretener Leistungsausschluss â wie hier durch Â§ 1546 Abs. 1 RVO â wieder rÃ¼ckgÃ¤ngig gemacht werden sollte. Nach Auffassung des Senats ist deshalb der in der Literatur praktisch einhellig vertretenen Auffassung der Vorzug zu geben, wonach die Leistung "erstmals festzusetzen" ist, wenn die materiellen Voraussetzungen fÃ¼r den Leistungsbezug (hier: Eintritt des Versicherungsfalls, Ende der ArbeitsunfÃ¤higkeit, MdE in rentenberechtigendem Grade Ã¼ber die 13. bzw. (nach neuem Recht) 26. Woche hin-aus) erfÃ¼llt sind, auch wenn die tatsÃ¤chliche Festsetzung durch den VersicherungstrÃ¤-ger erst spÃ¤ter erfolgt. Der Senat verkennt nicht, dass es im Einzelfall Schwierigkeiten bereiten mag, den Eintritt des Versicherungsfalls und das Vorliegen der Ã¼brigen mate-riellen Voraussetzungen fÃ¼r einen Leistungsanspruch festzustellen. Da aber gerade in den FÃ¤llen, in denen Ã¼ber den Beginn der Rentenzahlung gestritten wird, diese Voraus-setzungen ohnehin festgestellt werden mÃ¼ssen, stellt dies kein Ã¼berzeugendes Argu-ment gegen das Abstellen auf die materiellen Voraussetzungen dar. SchlieÃlich ist zweifelhaft, ob, wie das BSG meint, tatsÃ¤chlich vom ersten Tage des Inkrafttretens neuer Vorschriften an Klarheit darÃ¼ber bestehen muss, ob altes oder neues Recht an-zuwenden ist. Nach Auffassung des Senats genÃ¼gt es, wenn anhand der Ãbergangsre-gelungen eindeutig festgestellt werden kann, welches Recht anzuwenden ist. Dies ist auch bei einem Abstellen auf das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen der Fall, wobei diese LÃ¶sung â gerade im Hinblick auf die Ausschlussregelung des Â§ 1546 Abs. 1 RVO â den Vorzug der materiellen Gerechtigkeit hat.

Die materiellen Voraussetzungen fÃ¼r den Leistungsbezug waren beim KlÃ¤ger bereits bei seiner Ãbersiedlung in die Bundesrepublik erfÃ¼llt. Damit waren bereits 1989 die Leis-tungen festzusetzen, unabhÃ¤ngig davon, dass die Beklagte von dem Versicherungsfall keine Kenntnis hatte. Der KlÃ¤ger bestreitet ohne nÃ¤here Darlegung, dass die Beklagte erst im Juni oder Juli 1997 Kenntnis von dem Arbeitsunfall erhalten hat. Aus den dem Senat vorliegenden Verwaltungsakten ergeben sich jedoch keinerlei Anhaltspunkte da-fÃ¼r, dass die Beklagte oder ein anderer VersicherungstrÃ¤ger vor Juni 1997 Kenntnis von einem Arbeitsunfall des

KlÃ¤gers im Jahre 1988 hatten. Zwar hat der KlÃ¤ger im Verwal-tungsverfahren vorgebracht, er habe von Anfang an den Ãrzten gesagt, dass die Au-genverletzung auf einem Arbeitsunfall beruhe. Darin kann jedoch nicht die Anmeldung eines Anspruchs im Sinne von Â§ 1546 Abs. 1 RVO gesehen werden. Da der KlÃ¤ger nicht dargelegt hat, wann und auf welche Weise die Beklagte oder ein anderer Versi-cherungstrÃ¤ger frÃ¼her von dem Versicherungsfall Kenntnis erlangt haben sollen, sieht der Senat keinen Anlass, insoweit weitere Ermittlungen durchzufÃ¼hren. Die Anmeldung eines Leistungsanspruchs kann frÃ¼hestens fÃ¼r Juni 1997 (Eingang des Befundberichtes der UniversitÃ¤tsklinik T. bei der â unzustÃ¤ndigen â SÃ¼ddeutschen Metall-Berufsgenossenschaft, vgl. Â§ 16 Abs. 1 und 2 SGB I) nachgewiesen werden.

Den Rentenbeginn ab 5.12.1989 kann der KlÃ¤ger, wie das BSG bereits entschieden hat, auch nicht Ã¼ber Â§ 214 Abs. 4 SGB VII erreichen. Danach gelten die Vorschriften Ã¼ber das Verfahren, den Datenschutz sowie die Beziehungen der VersicherungstrÃ¤ger zueinander und zu Dritten, soweit sie sich auf bestimmte VersicherungsfÃ¤lle beziehen, auch hinsichtlich der VersicherungsfÃ¤lle, die vor dem Tag des Inkrafttretens des SGB VII eingetreten sind. Selbst wenn Â§ 1546 RVO insgesamt dem Verfahrensrecht zuzu-ordnen wÃ¤re, wÃ¼rde dies nicht zu dem vom KlÃ¤ger begehrten Rentenbeginn fÃ¼hren. Denn Â§ 214 Abs. 4 SGB VII bezieht sich nur auf die Vorschriften des SGB VII, nicht et-wa auf die auÃerhalb des SGB VII ergangenen Vorschriften des UVEG wie etwa Art. 35 Nr. 1 und Art. 36 UVEG, durch die Â§ 1546 RVO mit Wirkung vom 1. Januar 1997 ersatz-los aufgehoben worden ist. Die nach neuem Recht maÃgebliche Vorschrift Ã¼ber den Beginn von Versichertenrenten ist allein Â§ 72 SGB VII. Sie enthÃ¤lt keine Regelungen Ã¼ber das Verfahren, sondern Ã¼ber das materielle Recht der Verletztenrente der Versi-cherten. Die Anwendung dieses Rechts richtet sich jedoch allein nach Â§ 212 und Â§ 214 Abs. 3 SGB VII (BSG aaO).

Die in Â§ 1546 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 RVO vorgesehene Ausnahmeregelung vom Erfor-dernis der Fristeinhaltung fÃ¼hrt ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis. Danach begin-nen die Leistungen bei einer spÃ¤ter als zwei Jahre nach dem Unfall erfolgten Anmel-dung des Anspruchs mit dem Ersten des Antragsmonats, es sei denn, dass die verspÃ¤-tete Anmeldung durch VerhÃ¤ltnisse begrÃ¼ndet ist, die auÃerhalb des Willens des An-tragstellers lagen. Diese Regelung ist praktisch identisch mit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Â§ 27 des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB X) bzw. Â§ 67 Abs. 1 SGG, so dass die dortigen GrundsÃ¤tze hier entsprechend gelten (BSG, Urteil vom 26. Oktober 1998 â B 2 U 26/97 R mwN). Die VersÃ¤umung einer Frist ohne Verschulden im Sinne des Â§ 67 Abs. 1 SGG wird angenommen, wenn der SÃ¤umi-ge diejenige Sorgfalt angewendet hat, die einem gewissenhaften ProzessfÃ¼hrenden nach den gesamten UmstÃ¤nden nach allgemeiner Verkehrsanschauung vernÃ¼nftiger-weise zuzumuten ist (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 7. Aufl., Â§ 67 RdNr. 3 mwN). Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Selbst wenn der KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich davon ausgegan-gen wÃ¤re, dass ihm gegen die deutsche Berufsgenossenschaft keine AnsprÃ¼che zuste-hen, weil der Unfall in R. nicht als Arbeitsunfall anerkannt war, war er nicht ohne sein Verschulden gehindert, frÃ¼her einen Leistungsantrag zustellen. Es wÃ¤re ihm nach sei-ner Ãbersiedlung in die Bundesrepublik ohne

weiteres mÃ¶glich und auch zumutbar ge-wesen, entsprechende Erkundigungen einzuholen und alsbald einen Leistungsantrag zu stellen.

Ein frÃ¼herer Rentenbeginn als der 1.1.1997 kommt nach alledem nicht in Betracht.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Wegen der grundsÃ¤tzlichen Bedeutung der Rechtssache hat der Senat gem. Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG die Revision zugelassen.

Erstellt am: 16.06.2005

Zuletzt verändert am: 21.12.2024